

STATUTEN

der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG Altdorf mit Sitz in Altdorf UR

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG Altdorf besteht mit Sitz in Altdorf UR eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft sind Bau und gewerbsmässiger Betrieb einer Luftseilbahn von Altdorf in das Gebiet der Eggberge mit allen dazugehörigen Anlagen und andern Nebenbetrieben.

Die Anlage dient den Bewohnern und Bewirtschaftern der Eggberge und dem Tourismus.

Die Gesellschaft ist zu allen Massnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmen und Beteiligungen erwerben und verwalten.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 255'000.00 (zweihundertfünfundfünfzigtausend Franken), eingeteilt in 4'250 (viertausendzweihundertfünfzig) auf den Namen lautende Aktien von nominell je Fr. 60.00 (sechzig Franken), welche voll liberiert sind.

Die Gesellschaft kann den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate ausgeben, welche vom Präsidenten des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft auf seine Kosten den Druck und die Auslieferung von Urkunden verlangen.

Nicht verkündete Namenaktien können nur durch Zession alle damit verbundenen Rechte übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 4 Aktienbuch

Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutznießer der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre.

Art. 5 Umwandlung

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umwandeln.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Art. 9 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich durch einen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen.

Art. 10 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 11 Durchführung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Den Einwohnergemeinden Altdorf UR und Flüelen UR steht je eine Vertretung im Verwaltungsrat zu. Die Wahl dieser Vertreter ist Sache der betreffenden Gemeinde.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Konstituierung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich selbst und wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 14 Vertretung

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach Aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 15 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen.

Art. 18 Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

c) Die Revisionsstelle

Art. 20 Revision

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21 Anforderungen an die Revisionsstelle, Amtsdauer

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 17.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 22 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember oder auf einen vom Verwaltungsrat festgelegten Termin abgeschlossen.

Art. 24 Rechnungswesen

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

V. Statutenänderung und Liquidation

Art. 25 Statutenänderung

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Art. 26 Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

VI. Publikationsorgan

Art. 27 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII. Gerichtsstand, Schiedsklausel

Art. 28

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Flüelen, den 14. Juni 1997 / rev. 6. März 2010 / rev. 31. Mai 2010 / rev. 12. Mai 2012 /
rev. Altdorf, 13. November 2012

Der Vorsitzende und
Präsident des Verwaltungsrats

Die Protokollführerin und
Notarin

Felix Muheim

Barbara Merz Wipfli

Beglaubigung

Die unterzeichnende öffentliche Notarin des Kantons Uri, lic. iur. Barbara Merz Wipfli, beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten identisch sind mit denjenigen, welche in der Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG Altdorf vom 13. November 2012 erwähnt sind. Die vorliegende Fassung enthält somit die vollständigen derzeit gültigen Gesellschaftsstatuten. Sie umfasst Seiten.

Altdorf, 13. November 2012

(Notariatssigill)

lic. iur. Barbara Merz Wipfli

Notarin

Beglaubigung

Diese Ausfertigung stimmt in allen Teilen mit der bei der Notarin liegenden Urschrift Nr. 043/12 BM sowie den dazugehörenden Statuten und Belegen überein. Sie umfasst Seiten.

Altdorf, 13. November 2012